



An alle SwissGAP und/oder
Suisse Garantie Betriebe

Zollikofen, März 2022

Informationen zu SwissGAP und Suisse Garantie

Sehr geehrter Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie über die Änderungen bei SwissGAP und Suisse Garantie: Für Suisse Garantie Vermarktungs-Betriebe gibt es einen neuen Kontrollpunkt (siehe Rückseite), was eine neue Checklistenversion ergibt: Version 2017-V3.1 (01.01.2022). Für die SwissGAP-Selbstkontrollen sind alle Checklisten-Versionen 2017 weiterhin gültig, egal welche Unterversion V1 -V3.1 benutzt wird.

Allgemeine Informationen:

Zulassungsnummer der Pflanzenschutzmittel (W-Nummer)

Die Zulassungsnummer gibt Auskunft über Auflagen und Zulassung der Pflanzenschutzmittel und dient dazu, eine korrekte Anwendung zu garantieren. Denn, verschiedene Firmen verkaufen unter demselben Namen unterschiedlich zugelassene Produkte.

Bereits seit 2021 muss für den ÖLN die Zulassungsnummer der eingesetzten Pflanzenschutzmittel erfasst werden. Das «Inventar Pflanzenschutzmittel» und das «Kulturjournal» der Umsetzungsdokumentation wurden so angepasst, dass die Zulassungsnummer hier erfasst werden kann. Die SwissGAP-Anforderung hat hingegen nicht geändert: Es gilt weiterhin, dass aus den Aufzeichnungen lückenlos hervorgehen muss, welche Mittel wann und in welcher Kultur eingesetzt wurden.

Diese angepassten Dokumente stehen wie alle anderen Dokumente der Umsetzungsdokumentation auf unserer Internetseite zur Verfügung: www.agrosolution.ch/swissgap/#dokumentation.

Elektronische Aufzeichnungen

Die SwissGAP-Dokumente müssen nicht zwingend ausgedruckt sein. Sie können diese elektronisch ablegen, müssen aber bei der Kontrolle Einsicht gewähren.

Sanktionen vorbeugen

Die SwissGAP-Sanktionen 2021 zeigen, dass 80% der Mängel wegen fehlender oder ungenügender Dokumentation entstehen.

Bitte legen Sie beim Ausfüllen der jährlichen Selbstkontrolle ein besonderes Augenmerk auf die Dokumente, damit Sie Mängel erkennen und korrigieren können.

Rechnung

Wir erlauben uns, die jährlichen Administrationskosten für SwissGAP und/oder Suisse Garantie in Rechnung zu stellen.

Wir wünschen Ihnen ein erfolgreiches Jahr und stehen bei Fragen gerne zur Verfügung!

Mit freundlichen Grüßen

Dagmar Weber, Agrosolution AG

Beilagen:

1. Rechnung
2. Betriebsübersicht **Stand 23.03.2022** (bitte aktualisieren Sie Ihre Angaben!)
3. Suisse Garantie Kartoffel-Etiketten (nur für Suisse Garantie Kartoffel-Produzenten)
4. Informationen für Suisse Garantie Vermarktungs-Betriebe (siehe Rückseite)

Siehe Rückseite

Informationen für Suisse Garantie Vermarktungs-Betriebe:

Logo: Ende der Übergangsfrist

Die Übergangsfrist zur Benutzung des alten Suisse Garantie Logos ist abgelaufen. Ab 01.01.2022 muss die Kennzeichnung der Produkte mit der neuen Garantiemarke Suisse Garantie (Logo) gemäss Gestaltungsmanual erfolgen.

Auf der Etikette/Verpackung muss zudem wie bisher der Name des benutzungsberechtigten Betriebes oder dessen Identifikationsnummer (Nummer der AMS-Benutzungsberechtigung) sowie der Name der Zertifizierungsstelle aufgeführt werden.



Neuer Kontrollpunkt KP 13.5.4

In verarbeiteten Suisse Garantie Produkten dürfen keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden. Diese Anforderung wurde im neuen SGA KP 13.5.4 als kritisches Musskriterium (roter Punkt) definiert.

Auszug aus Checkliste (KP 13.5.4)

13.5.4		SGA	++	F	G	K	Kein Einsatz von deklarationspflichtigen GVO-Komponenten
--------	--	-----	----	---	---	---	--

Auszug aus Kontrollhandbuch (KP 13.5.4)

13	5	4	++	<p>Hinweis:</p> <ul style="list-style-type: none"> Bei Kontrollen von verarbeiteten Produkten muss als Nachweis entweder: <ul style="list-style-type: none"> für alle Komponenten (Zutaten) je eine Spezifikation vom Hersteller der Komponenten vorhanden sein. Anstelle einer Spezifikation kann der Nachweis auch mittels InfoXGen (Zusicherungserklärung zur Einhaltung des Gentechnikverbotes), durch den Lieferanten bzw. Hersteller einer eingesetzten Komponente erbracht werden. oder eine vom Betrieb selbst erstellte Spezifikation für das hergestellte Produkt vorhanden sein. In den Spezifikationen muss ersichtlich sein, dass das Produkt weder selbst ein gentechnisch veränderter Organismus (GVO) ist bzw. einen solchen enthält sowie nicht «aus» / «durch» einen GVO hergestellt wurde (eine Spezifikation ohne jegliche Aussage zu GVO ist nicht ausreichend). <p>Erfüllt, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> In verarbeiteten Suisse Garantie Produkten nur SGA-Rohstoffe eingesetzt werden, keine weiteren Zutaten. oder In verarbeiteten Suisse Garantie Produkten keine deklarationspflichtigen GVO-Komponenten eingesetzt werden, siehe Hinweis. <p>Nicht anwendbar, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> Keine Früchte, Gemüse oder Kartoffeln verarbeitet werden.
----	---	---	----	--